
Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB

Sommersemester 2009

Professur für Rechnungslegung und Prüfungswesen

Georg-August-Universität Göttingen

Tobias Gohla

19. Mai 2009

- **Gesamtkostenverfahren (§ 275 (2) HGB)**

- Produktionserfolgsrechnung**

- Erträge werden an das Mengengerüst der Periodenaufwendungen angepasst
 - Gliederung der betriebsbezogenen Aufwendungen nach Aufwandsarten

- **Umsatzkostenverfahren (§ 275 (3) HGB)**

- Absatzerfolgsrechnung**

- Aufwendungen werden an das Mengengerüst der Periodenumsatzerträge angepasst
 - Gliederung der betriebsbezogenen Aufwendungen nach Funktionsbereichen

Die A-AG muss ihre Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen.

Folgende Daten sind gegeben:

- **Produktionsmenge:** 1.000
- **Absatzmenge:** 700
- **Absatzpreis pro Einheit:** 640
- **Fertigungslöhne pro Einheit (= Fertigungseinzelkosten):** 100
- **Fertigungsmaterial pro Einheit (= Materialeinzelkosten):** 150

Herstellungskosten



Kostenart	HGB vor BilMoG	HGB nach BilMoG	Deutsches Steuerrecht
Materialeinzelkosten	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Fertigungseinzelkosten	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Sondereinzelkosten der Fertigung	Pflicht	Pflicht	Pflicht
angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten	Wahlrecht	Pflicht	Pflicht
angemessene Teile der notwendigen Fertigungsgemeinkosten	Wahlrecht	Pflicht	Pflicht
angemessene Teile des Wertverzehrs des Anlagevermögens, soweit durch die Fertigung veranlasst	Wahlrecht	Pflicht	Pflicht
Verwaltungskosten	Wahlrecht	Wahlrecht	Wahlrecht
Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige Sozialleistungen und für betriebliche Altersversorgung	Wahlrecht	Wahlrecht	Wahlrecht
Fremdkapitalkosten	Wahlrecht	Wahlrecht	Wahlrecht
- produktionsbezogene			
- nicht produktionsbezogene	Verbot	Verbot	Verbot
(Forschungs-)/Vertriebskosten	Verbot	Verbot	Verbot

Kostenarten	Gesamt	Kostenstellen			
		Fertigung	Material	Verwaltung	Vertrieb
Einzelkosten:					
Fertigungslöhne	100.000	100.000			
Fertigungsmaterial	150.000		150.000		
Summe EK	250.000	100.000	150.000		
Gemeinkosten:					
Sonstige Personalkosten	110.000	30.000	20.000	40.000	20.000
Betriebsstoffe	50.000	30.000	5.000	5.000	10.000
Abschreibungen					
Planmäßig	50.000	20.000	5.000	15.000	10.000
Außerplanmäßig	20.000				
Summe GK	230.000	80.000	30.000	60.000	40.000
Gesamtkosten	480.000				

Herstellungskostenuntergrenze

	HGB vor BilMoG	HGB nach BilMoG
Fertigungslöhne		
Fertigungsmaterial		
Fertigungsgemeinkosten		
Materialgemeinkosten		
Verwaltungskosten		
Vertriebskosten		
Herstellungskostenuntergrenze		

Herstellungskostenobergrenze

	HGB vor und nach BilMoG
Fertigungslöhne	
Fertigungsmaterial	
Fertigungsgemeinkosten	
Materialgemeinkosten	
Verwaltungskosten	
Vertriebskosten	
Herstellungskostenobergrenze	

	Herstellungskosten- untergrenze	Herstellungskosten- obergrenze
Gesamtkosten- verfahren	1	3
Umsatzkosten- verfahren	2	4

1. GuV nach dem Gesamtkostenverfahren (Herstellungskostenuntergrenze)

		HGB vor BilMoG	HGB nach BilMoG
1.	Umsatzerlöse		
2.	Bestandserhöhung		
5.	Materialaufwand		
6.	Personalaufwand		
7.	Abschreibung		
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		
14.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		

2. GuV nach dem Umsatzkostenverfahren (Herstellungskostenuntergrenze)

		HGB vor BilMoG	HGB nach BilMoG
1.	Umsatzerlöse		
2.	Umsatzbezogene Herstellungskosten		
3.	Bruttoergebnis vom Umsatz		
4.	Vertriebskosten		
5.	Verwaltungskosten		
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		
13.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		

3. GuV nach dem Gesamtkostenverfahren (Herstellungskostenobergrenze)

		HGB vor und nach BilMoG
1.	Umsatzerlöse	
2.	Bestandserhöhung	
5.	Materialaufwand	
6.	Personalaufwand	
7.	Abschreibung	
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	
14.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	

4. GuV nach dem Umsatzkostenverfahren (Herstellungskostenobergrenze)

		HGB vor und nach BilMoG
1.	Umsatzerlöse	
2.	Umsatzbezogene Herstellungskosten	
3.	Bruttoergebnis vom Umsatz	
4.	Vertriebskosten	
5.	Verwaltungskosten	
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	
13.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	

Nach Sichtung der Möglichkeiten hat sich die A-AG dazu entschlossen, einen möglichst hohen Gewinn auszuweisen.

Folgende weitere Sachverhalte haben sich ergeben:

- Es gibt außerordentliche Erträge in Höhe von 8.000
- Es gibt einen verbleibenden Verlustvortrag in Höhe von 3.000
- Die A-AG erwarb im Geschäftsjahr Anteile des Mutterunternehmens M-AG in Höhe von 20.000

- Grundkapital: 400.000
- Kapitalrücklagen gem. § 272 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB: 16.000
- Gewinnrücklage:
 - Davon
 - o Gesetzliche Rücklage 21.000
 - o Rücklage für Anteile an einem herrschenden Unternehmen... 10.000
 - o Satzungsmäßige Rücklage 248.000
 - o Andere Gewinnrücklagen 147.000
- Es soll ein möglichst hoher Betrag in die „Anderen Gewinnrücklagen“ eingestellt werden.
- Die A-AG ist lt. Satzung dazu verpflichtet, im Rahmen der gesetzlich geregelten Grenzen jährlich eine zusätzliche „satzungsmäßige“ Rücklage in Höhe von 10.000 zu bilden.
- Der Vorstand und der Aufsichtsrat stellen den Jahresabschluss fest.

- 1. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr**
- 2. Entnahmen aus der Kapitalrücklage**
- 3. Entnahmen aus der Gewinnrücklage**
 - a) Aus der gesetzlichen Rücklage
 - b) Aus der Rücklage für eigene Anteile
 - c) Aus der Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen
 - d) Aus anderen Gewinnrücklagen
- 4. Einstellungen in die Gewinnrücklagen**
 - a) In die gesetzliche Rücklage
 - b) In die Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen
 - c) In satzungsmäßige Rücklagen
 - d) In andere Gewinnrücklagen
- 5. Bilanzgewinn/Bilanzverlust**

Ausweis des Eigenkapitals nach HGB (Aktiengesellschaft)



Aktivseite	Passivseite
<p>B. Umlaufvermögen</p> <p>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</p> <p> 4. <i>Eingeforderte ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital</i></p> <p><i>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</i></p>	<p>A. Eigenkapital</p> <p>I. Gezeichnetes Kapital</p> <p>II. Kapitalrücklage</p> <p>III. Gewinnrücklagen</p> <p> 1. gesetzliche Rücklage</p> <p> 2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen</p> <p> 3. satzungsmäßige Rücklagen</p> <p> 4. andere Gewinnrücklagen</p> <p>IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag</p> <p>V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</p> <p>(VI). <i>Bilanzgewinn/Bilanzverlust (als Alternative zu IV. und V.)</i></p>

- Gezeichnetes Kapital ist das Kapital, auf das die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläubigern beschränkt ist.“
(§ 272 Abs. 1 S. 1 HGB)
- Nominalkapital (konstantes Eigenkapital)
- Aktiengesellschaft: „Grundkapital“
gem. § 152 Abs. 1 S. 1 AktG
- GmbH: „Stammkapital“
gem. § 42 Abs. 1 GmbHG

Ausstehende Einlagen I

- Es handelt sich um nicht eingezahlte und noch ausstehende Teile des gezeichneten Kapitals
- Doppelcharakter
 - Forderungscharakter
 - Korrekturposten
- Auszuweisen gem. § 272 Abs. 1 HGB

Beispiel

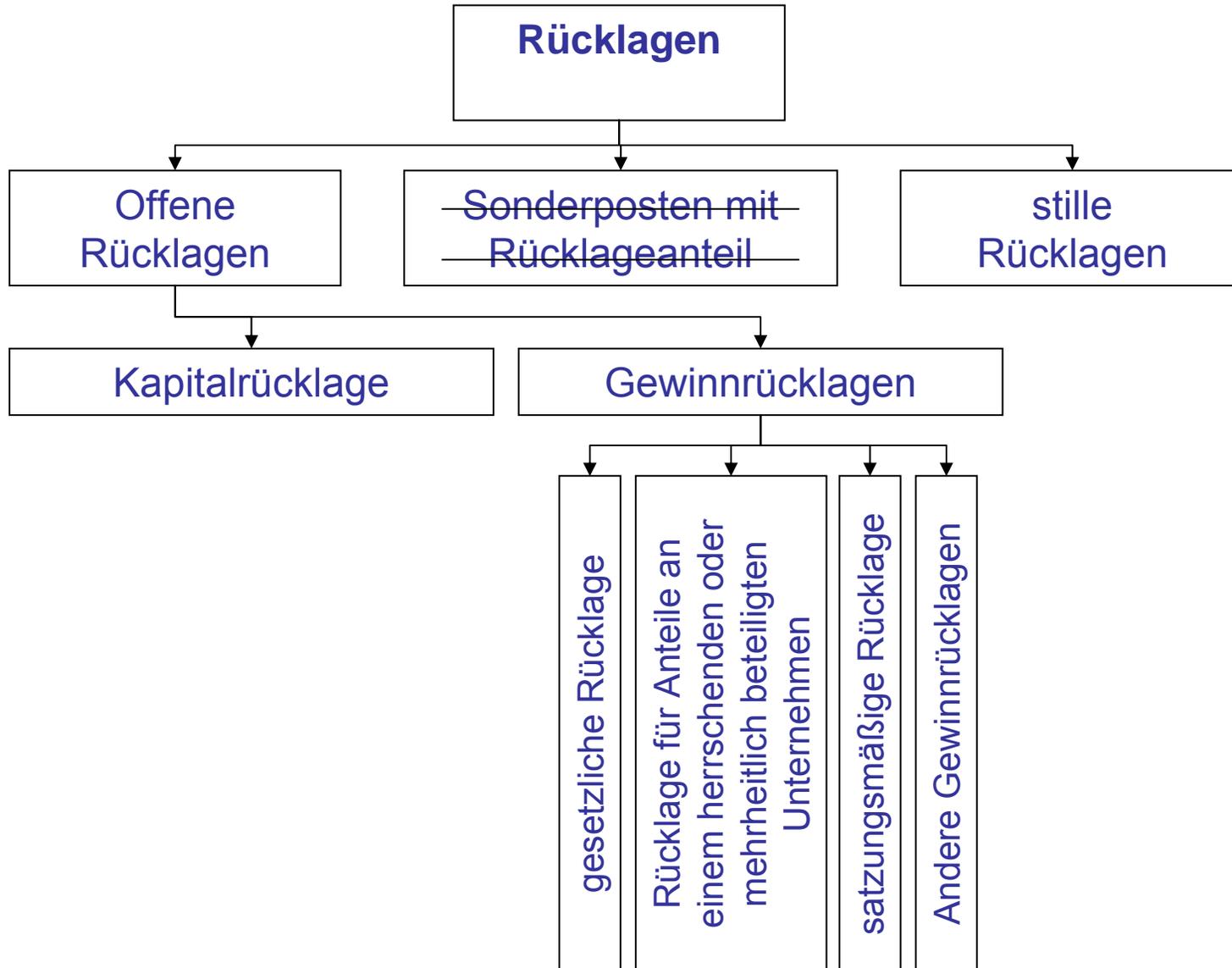
- Gezeichnetes Kapital 2.000.000 €
(davon eingezahlt 1.200.000 €)
- Ausstehende Einlagen 800.000 €
(davon eingefordert 300.000 €)
- Nicht eingefordertes Kapital 500.000 €

- § 272 Abs. 1 S. 3 HGB (Nettomethode)

<p>D Umlaufvermögen</p> <p>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</p> <p>4. Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital</p>		<p>A. Eigenkapital</p> <p>I. Gezeichnetes Kapital</p> <p>- nicht eingeforderte Einlagen</p> <p>= eingefordertes Kapital</p>	
--	--	---	--

- Bruttomethode nach BilMoG nicht mehr zulässig

- Reservefunktion
- Verlustausgleichsfunktion
- Verstärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft über das Nominalkapital hinaus
- Verstärkung der Haftungsbasis gegenüber Dritten (Gläubigerschutz)
- Liquiditätsverbesserungsfunktion
- Ausschüttungssperrfunktion



- Der Kapitalrücklage werden gem. § 272 Abs. 2 HGB folgende Beträge zugeführt:
 1. Der Betrag, der bei der Ausgabe von Anteilen den Nennwert übersteigt (Agio)
 2. Der Betrag, der bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen als Agio erzielt wird
 3. Zuzahlung von Gesellschaftern gegen Gewährung eines Vorzugs
 4. Andere Zuzahlungen, die Gesellschafter in das Eigenkapital leisten

- Einstellungen in die Kapitalrücklage \neq Ergebnisverwendung

- Entnahmen aus der Kapitalrücklage = Ergebnisverwendung (Vgl. hierzu auch Abb. 1)

- Für AG und KGaA gem. § 150 Abs. 1 und 2 AktG zwingend vorgeschrieben (Gläubigerschutz)
- Regelung des § 150 Abs. 2 AktG
 - Es sind so lange 5 % des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuss in die gesetzliche Rücklage einzustellen, bis diese – zusammen mit der Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB – 10 % des Grundkapitals oder einen lt. Satzung höheren Prozentsatz erreicht haben.
- Nichtigkeit des Jahresabschlusses bei Verletzung der Vorschriften über Einstellung/Entnahme von Beträgen in Kapital- oder Gewinnrücklagen (§ 256 Abs. 1 Nr. 4 AktG)
- Vgl. Abb. 1: „Möglichkeiten der Auflösung der gesetzlichen Rücklage oder der Kapitalrücklage“

Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen



- Bildung bei Besitz von Aktien eines herrschenden oder eines mit Mehrheit beteiligten Unternehmens (§ 272 Abs. 4 HGB)
- Bildung bei Aufstellung der Bilanz zu Lasten des JÜ, eines Gewinnvortrags, frei verfügbarer Gewinnrücklagen sowie der Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB

- Alle Gewinnrücklagen, zu deren Bildung eine Kapitalgesellschaft aufgrund des Gesellschaftsvertrags bzw. ihrer Satzung verpflichtet ist.
- Hierunter fallen nicht höhere Zuführungen zu den gesetzlichen Rücklagen gem. Satzung.
 - Diese Beträge werden unter den gesetzlichen Rücklagen ausgewiesen.
- Auflösung nach Satzungsvorschriften
 - Bei Verstoß = Nichtigkeit des Jahresabschlusses gem. § 256 Abs. 1 Nr. 4 AktG

Andere Rücklagen

- Alle in die Gewinnrücklagen eingestellten Beträge, die nicht gesetzlich oder satzungsmäßige Rücklagen oder Rücklagen für eigene Anteile sind.
 - Sammelposition

- Vgl. Abb. 2 „Einstellungsmöglichkeiten in die anderen Gewinnrücklagen nach § 58 AktG“

1. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr

2. Entnahmen aus der Kapitalrücklage

3. Entnahmen aus der Gewinnrücklage

- a) Aus der gesetzlichen Rücklage
- b) Aus der Rücklage für eigene Anteile
- c) Aus der Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen
- d) Aus anderen Gewinnrücklagen

4. Einstellungen in die Gewinnrücklagen

- a) In die gesetzliche Rücklage
- b) In die Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen
- c) In satzungsmäßige Rücklagen
- d) In andere Gewinnrücklagen

5. Bilanzgewinn/Bilanzverlust

Gem. § 268 Abs. 1 HGB: 3 Möglichkeiten des Ausweises des Unternehmensergebnisses in der Bilanz

Aktiva	1.000.000
Gezeichnetes Kapital	400.000
Kapitalrücklage	16.000
Gewinnrücklagen	426.000
Jahresüberschuss	102.000
Verlustvortrag	3.000
Fremdkapital	59.000

1. Aufstellung des Jahresabschlusses vor Gewinnverwendung

Bilanz	
Aktiva	A. Eigenkapital
	I. Gezeichnetes Kapital
	II. Kapitalrücklagen
	III. Gewinnrücklagen
	IV. Verlustvortrag
	V. Jahresüberschuss
	Fremdkapital

2. Aufstellung des Jahresabschlusses nach teilweiser Gewinnverwendung
- Vorstand und Aufsichtsrat stellen 48.000 in andere Gewinnrücklagen ein
 - Pflichtdotierung in die gesetzliche Rücklage 3.000
 - Rücklage für Anteile an einem herrschenden... 20.000
 - Einstellung in die Satzungsmäßige Rücklage 10.000
 - Verbleibender Jahresüberschuss abzgl. Verlustvortrag soll der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen

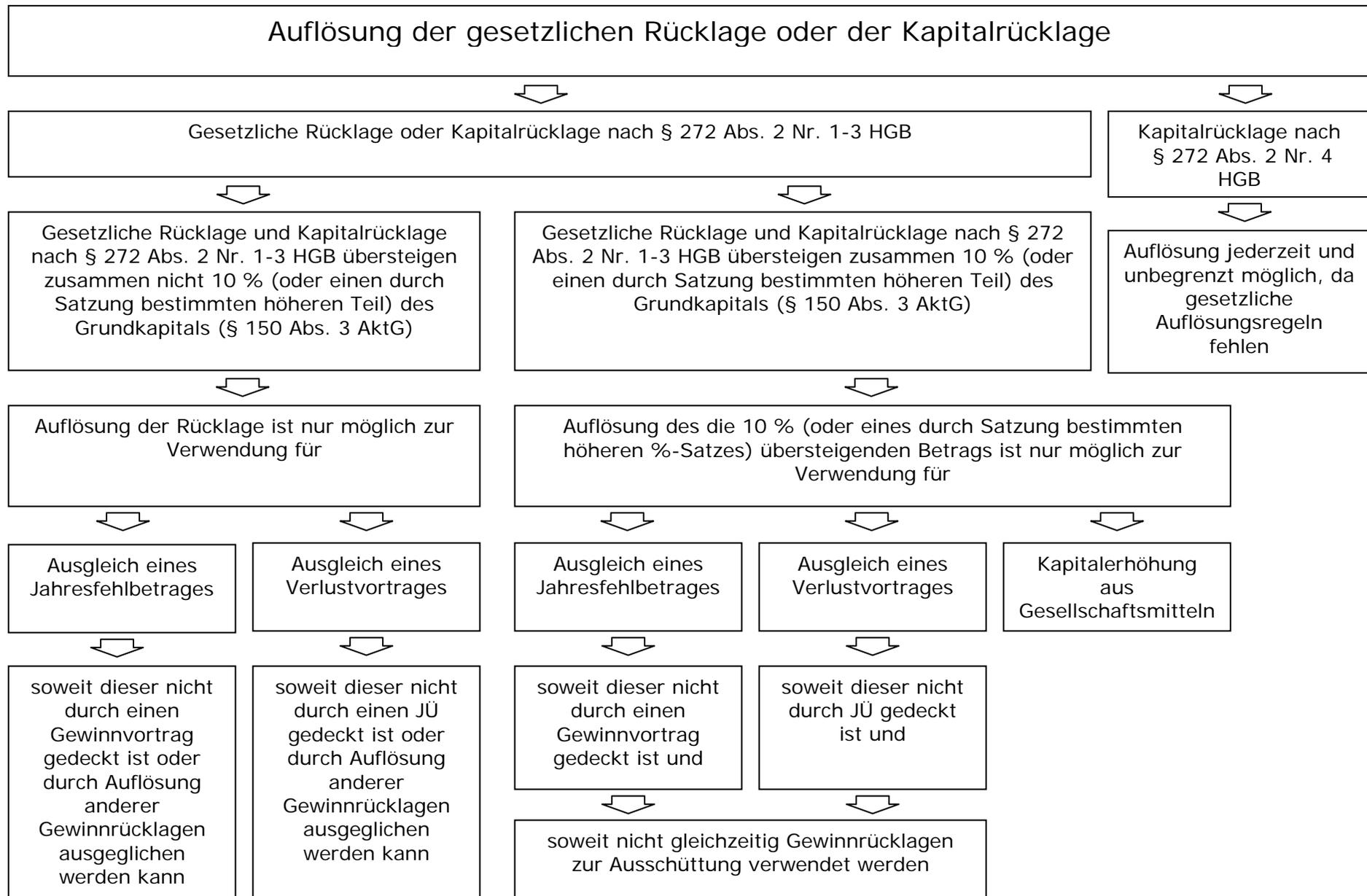
2. Aufstellung des Jahresabschlusses nach teilweiser Gewinnverwendung

Bilanz	
Aktiva	A. Eigenkapital
	I. Gezeichnetes Kapital
	II. Kapitalrücklagen
	III. Gewinnrücklagen
	IV. Bilanzgewinn
	Fremdkapital

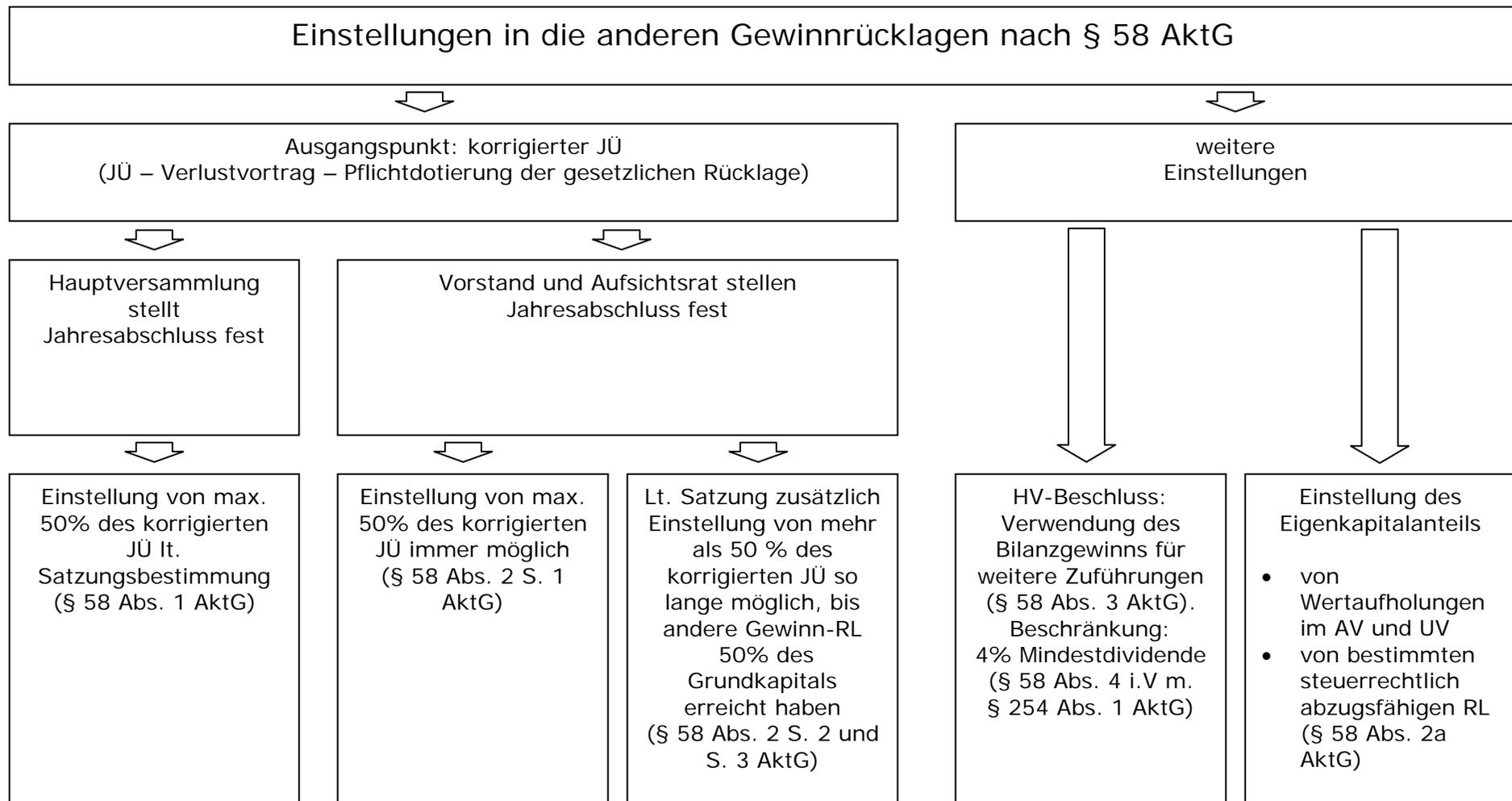
3. Aufstellung des Jahresabschlusses nach vollständiger Gewinnverwendung

Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen	8.000
Ausschüttung an die Gesellschafter	10.000

Bilanz	
Aktiva	A. Eigenkapital
	I. Gezeichnetes Kapital
	II. Kapitalrücklagen
	III. Gewinnrücklagen
	Fremdkapital



Möglichkeiten der Auflösung der gesetzlichen Rücklage oder der Kapitalrücklage, verändert übernommen aus:
 Coenberg, A. G., Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 20. Aufl., Stuttgart 2005, S. 304



Einstellungsmöglichkeiten in die anderen Gewinnrücklagen nach § 58 AktG, verändert übernommen aus:
Coenenberg, A. G., Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 20. Aufl., Stuttgart 2005, S. 310

Jahresüberschuss	
- Verlustvortrag	
= Bemessungsgrundlage 1	
- Pflichtdotierung der <i>gesetzlichen Rücklage</i> (5 % der Bemessungsgrundlage 1, bis gesetzliche Rücklage und Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB zusammen 10 % des Grundkapitals oder einen lt. Satzung höheren Prozentsatz erreicht haben)	
= Bemessungsgrundlage 2 (= korrigierter JÜ)	
a) Hauptversammlung stellt JA fest - Lt. Satzungsbestimmung Einstellung von max. 50 % des korrigierten JÜ in die <i>anderen Gewinnrücklagen</i> b) Vorstand und Aufsichtsrat stellen JA fest - Einstellung von max. 50 % des korrigierten JÜ in die <i>anderen Gewinnrücklagen</i> immer möglich - Lt. Satzung mögliche zusätzliche Einstellung von mehr als 50 % des korrigierten JÜ in die <i>anderen Gewinnrücklagen</i> so lange zulässig, bis diese 50 % des Grundkapitals erreicht haben	
= Bemessungsgrundlage 3	
- Einstellung in die <i>Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen</i>	
- Einstellung in die <i>satzungsmäßige Rücklage</i>	
- Einstellung des Eigenkapitalanteils von <ul style="list-style-type: none"> • Wertaufholungen im AV und UV • bestimmte steuerrechtlich abzugsfähige Rücklagen in die <i>anderen Gewinnrücklagen</i>	
= Bemessungsgrundlage 4	
+ Gewinnvortrag	
= Bemessungsgrundlage für den Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung (Bilanzgewinn)	

1.	Umsatzerlöse	448.000
2.	Bestandserhöhung	126.000
5.	Materialaufwand	200.000
6.	Personalaufwand	210.000
7.	Abschreibungen	70.000
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0
14.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	94.000
15.	Außerordentliche Erträge	8.000
20.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	102.000
21.	Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-3.000
22.	Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0
23.	Entnahmen aus Gewinnrücklagen	
	a) aus der gesetzlichen Rücklage	0
	b) aus der Rücklage für eigene Anteile	0
	c) aus satzungsmäßigen Rücklagen	0
	d) aus anderen Gewinnrücklagen	0
24.	Einstellungen in Gewinnrücklagen	
	a) in die gesetzliche Rücklage	3.000
	b) in die Rücklage für eigene Anteile	20.000
	c) in satzungsmäßige Rücklagen	10.000
	d) in andere Gewinnrücklagen	48.000
25.	Bilanzgewinn/Bilanzverlust	18.000

Gewinnverwendungsrechnung für Aktiengesellschaften nach § 158 Abs. 1 AktG in der Gewinn- und Verlustrechnung, Herstellungskostenobergrenze (Nummerierung bei Fortsetzung des Gesamtkostenverfahrens)

20. § 268 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und des Postens „Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs““ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Werden selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in der Bilanz ausgewiesen, so dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens den insgesamt angesetzten Beträgen abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern entsprechen. Werden aktive latente Steuern in der Bilanz ausgewiesen, ist Satz 1 auf den Betrag anzuwenden, um den die aktiven latenten Steuern die passiven latenten Steuern übersteigen. Bei Vermögensgegenständen im Sinn des § 246 Abs. 2 Satz 2 ist Satz 1 auf den Betrag abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern anzuwenden, der die Anschaffungskosten übersteigt.“

21. § 269 wird aufgehoben.

22. § 270 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

23. § 272 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gezeichnetes Kapital ist das Kapital, auf das die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläubigern beschränkt ist. Es ist mit dem Nennbetrag anzusetzen. Die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital sind von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ offen abzusetzen; der verbleibende Betrag ist als Posten „Eingefordertes Kapital“ in der Hauptspalte der Passivseite auszuweisen; der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag ist unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen.“

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Der Nennbetrag oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert von erworbenen eigenen Anteilen ist in der Vorspalte offen von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag oder dem rechnerischen Wert und den Anschaffungskosten der eigenen Anteile ist mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. Aufwendungen, die Anschaffungsnebenkosten sind, sind Aufwand des Geschäftsjahres.

(1b) Nach der Veräußerung der eigenen Anteile entfällt der Ausweis nach Absatz 1a Satz 1. Ein den Nennbetrag oder den rechnerischen Wert übersteigender Differenzbetrag aus dem Veräußerungserlös ist bis zur Höhe des mit den frei verfügbaren Rücklagen verrechneten Betrages in die jeweiligen Rücklagen einzustellen. Ein darüber hinausgehender Differenzbetrag ist in die Kapitalrücklage gemäß Absatz 2 Nr. 1 einzustellen. Die Nebenkosten der Veräußerung sind Aufwand des Geschäftsjahres.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen ist eine Rücklage zu bilden. In die Rücklage ist ein Betrag einzustellen, der dem auf der Aktivseite der Bilanz für die Anteile an dem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen angesetzten Betrag entspricht. Die Rücklage, die bereits bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden ist, darf aus vorhandenen frei verfügbaren Rücklagen gebildet werden. Die Rücklage ist aufzulösen, soweit die Anteile an dem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen veräußert, ausgegeben oder eingezogen werden oder auf der Aktivseite ein niedrigerer Betrag angesetzt wird.“

24. § 273 wird aufgehoben.

25. § 274 wird wie folgt gefasst:

5. In § 120 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 289 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 289 Abs. 4 Nr. 1 bis 5, Abs. 5“ ersetzt.
6. § 124 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Gesellschaften im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist der Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen.“
 - b) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Dies gilt nicht“ durch die Wörter „Satz 1 findet keine Anwendung“ ersetzt.
7. In § 143 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 319a Abs. 1“ die Angabe „, § 319b“ eingefügt.
8. In § 158 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b werden die Wörter „Rücklage für eigene Aktien“ durch die Wörter „Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen“ ersetzt.
9. § 161 wird wie folgt gefasst:

„§ 161

Erklärung zum Corporate Governance Kodex

(1) Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft erklären jährlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Gleiches gilt für Vorstand und Aufsichtsrat einer Gesellschaft, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben hat und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden.

(2) Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.“

10. § 171 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist der Jahresabschluss oder der Konzernabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat dieser an den Verhandlungen des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses über diese Vorlagen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Er informiert über Umstände, die seine Befangenheit besorgen lassen und über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat.“
11. In § 175 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 289 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 289 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 und Abs. 5 sowie“ ersetzt.
12. § 209 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „, 279 bis 283“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 318 Abs. 1 Satz 3“ die Angabe „und 4“ und nach der Angabe „§ 319a Abs. 1,“ die Angabe „§ 319b Abs. 1,“ eingefügt.
13. § 256 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „oder § 319a Abs. 1“ durch die Angabe „, § 319a Abs. 1 oder § 319b Abs. 1“ ersetzt.